Sankt-Gallen

Quellen

GesG	Gesundheitsgesetz, erlassen am vom 28. Juni 1979, Stand am 1. Januar 2011, http://www.lexfind.ch/dta/11218/2/311.1.html.
GesberV	Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege, erlassen am 2. Februar 1982, Stand am 1. September 2011, http://www.lexfind.ch/dta/11457/2/312.1.html.
	www.sg.ch

Unterlagen

Medizinische Massage	Gesuch Berufsausübungsbewilligung andere Berufe der Gesundheitspflege
Osteopathie	Gesuch Berufsausübungsbewilligung andere Berufe der Gesundheitspflege
Naturheilpraktik	Gesuch Berufsausübungsbewilligung Therapeut/in der Komplementär- und Alternativmedizin

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Beruf der Gesundheitspflege
Bewilligung	Zur selbständigen Ausübung (GesberV 6 Abs. 1): **JA** Zur unselbstständigen Ausübung (GesberV 7 Abs. 1): **NEIN**
Kantonale Prüfung	**NEIN**
Ausbildung / Diplom	Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Medizinische Masseurin oder Medizinischer Masseur setzt einen vom Schweizerischen Roten Kreuz oder vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannten Fähigkeitsausweis voraus. (GesberV 56)
Persönliche Voraussetzungen	- vertrauenswürdig - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 46 Abs. 1 lit. b)
Weitere Bemerkungen	**Tätigkeitsbereich** (GesberV 57) Medizinische Masseure führen passive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktorischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt. **Mitteilungspflicht** (GesberV 11) Wer die Praxis eröffnet, verlegt oder aufgibt, teilt die Änderung der Vollzugsbehörde innert 30 Tagen nach deren Eintritt mit. **Berufsausübung** (GesberV 12) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt: - hält sich an die der Ausbildung entsprechenden Möglichkeiten und Grenzen - beachtet die berufsspezifischen Sorgfaltspflichten - arbeitet nach den anerkannten Grundsätzen des Berufs und der Ethik.

	Behandlung von Patienten (GesberV 16) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt: - weist den Patienten einem Arzt zu, wenn Komplikationen auftreten oder der Verdacht auf Krankheiten besteht, die eine medizinische Abklärung oder Behandlung erfordern - benachrichtigt den Kantonsarzt, wenn Anhaltspunkte für eine meldepflichtige Krankheit bestehen - informiert den Patienten, wenn diese oder dieser keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geltend machen kann. **Schweigepflicht** (GesberV 17) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, bewahrt Stillschweigen über Geheimnisse, die ihr oder ihm infolge des Berufs anvertraut worden sind, oder die sie oder er in dessen Ausübung wahrgenommen hat. **Aufzeichnungen** (GesberV 18) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, erstellt Aufzeichnungen über die Behandlungstätigkeit. Die Aufzeichnungen enthalten Angaben über die Patientin oder den Patienten sowie über Zeitraum und Art der Behandlung. Sie werden während zehn Jahren aufbewahrt.
Heilmittel	
Werbung	**Berufsbezeichnung** (GesberV 13) Wer zur Ausübung eines Berufs der Gesundheitspflege berechtigt ist, führt die in der Bewilligung genannte Berufsbezeichnung. **Auskündungen** (GesberV 14) Auskündungen einschliesslich der Verwendung akademischer Titel weisen keinen rechtswidrigen Inhalt auf, sind nicht aufdringlich und geben zu keinen Täuschungen Anlass. Die Verwendung von Bezeichnungen, die auf die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation hinweisen, setzt eine bestehende Mitgliedschaft voraus.
Verfahren	

	Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung enthält (GesberV 8): - Angaben über Ausbildung und Berufserfahrung - den Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs, insbesondere Diplome, Ausbildungsnachweise und Anerkennungsbestätigungen - einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates - eine aktuelle Bescheinigung der Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort oder der letzten Arbeitgeberin oder des letzten Arbeitgebers, dass kein Fehlverhalten aktenkundig ist - Unterlagen über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten. Siehe unter „Unterlagen“ : *Gesuch um Berufsausübungsbewilligung*
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung
Sanktion	

Gesundheits- und Sportmassage

Gesundeits- und Sportmassage gelten nicht als Berufe der Gesundheitspflege und sind deshalb nicht bewilligungspflichtig. (GesberV 4 → 6)

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Beruf der Gesundheitspflege
Bewilligung	Zur selbständigen Ausübung (GesberV 6 Abs. 1): **JA** Zur unselbstständigen Ausübung (GesberV 7 Abs. 1): **NEIN**
Kantonale Prüfung	**NEIN**
Ausbildung / Diplom	Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Osteopathin oder Osteopath setzt als Fähigkeitsnachweis einen Ausweis der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Osteopathinnen und Osteopathen voraus. (GesBerV 19)
Persönliche Voraussetzungen	- vertrauenswürdig - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 46 Abs. 1 lit. b)
Weitere Bemerkungen	**Tätigkeitsbereich** (GesberV 20) Osteopathe behandeln nach eigener osteopathischer Diagnose mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen Gewebezustände, die sich in Einschränkungen der Beweglichkeit und in funktionellen Störungen des Organismus äussern. Wer als Osteopath tätig ist: - nimmt keine anderen Interventionen vor - wendet keine radiologischen Verfahren an. **Mitteilungspflicht** (GesberV 11) Wer die Praxis eröffnet, verlegt oder aufgibt, teilt die Änderung der Vollzugsbehörde innert 30 Tagen nach deren Eintritt mit.

	Berufsausübung (GesberV 12) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt: - hält sich an die der Ausbildung entsprechenden Möglichkeiten und Grenzen - beachtet die berufsspezifischen Sorgfaltspflichten - arbeitet nach den anerkannten Grundsätzen des Berufs und der Ethik. **Behandlung von Patienten** (GesberV 16) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt: - weist den Patienten einem Arzt zu, wenn Komplikationen auftreten oder der Verdacht auf Krankheiten besteht, die eine medizinische Abklärung oder Behandlung erfordern - benachrichtigt den Kantonsarzt, wenn Anhaltspunkte für eine meldepflichtige Krankheit bestehen - informiert den Patienten, wenn diese oder dieser keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geltend machen kann. **Schweigepflicht** (GesberV 17) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, bewahrt Stillschweigen über Geheimnisse, die ihr oder ihm infolge des Berufs anvertraut worden sind, oder die sie oder er in dessen Ausübung wahrgenommen hat. **Aufzeichnungen** (GesberV 18) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, erstellt Aufzeichnungen über die Behandlungstätigkeit. Die Aufzeichnungen enthalten Angaben über die Patientin oder den Patienten sowie über Zeitraum und Art der Behandlung. Sie werden während zehn Jahren aufbewahrt.
Heilmittel	
Werbung	**Berufsbezeichnung** (GesberV 13) Wer zur Ausübung eines Berufs der Gesundheitspflege berechtigt ist, führt die in der Bewilligung genannte Berufsbezeichnung.

	Auskündungen (GesberV 14) Auskündungen einschliesslich der Verwendung akademischer Titel weisen keinen rechtswidrigen Inhalt auf, sind nicht aufdringlich und geben zu keinen Täuschungen Anlass. Die Verwendung von Bezeichnungen, die auf die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation hinweisen, setzt eine bestehende Mitgliedschaft voraus.
Verfahren	Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung enthält (GesberV 8): - Angaben über Ausbildung und Berufserfahrung - den Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs, insbesondere Diplome, Ausbildungsnachweise und Anerkennungsbestätigungen - einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates - eine aktuelle Bescheinigung der Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort oder der letzten Arbeitgeberin oder des letzten Arbeitgebers, dass kein Fehlverhalten aktenkundig ist - Unterlagen über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten. Siehe unter „Unterlagen“ : *Gesuch um Berufsausübungsbewilligung*
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung
Sanktion	

Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin

Therapie	Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin
Berufsstatus	Beruf der Gesundheitspflege
Bewilligung	Zur selbständigen Ausübung (GesberV 6 Abs. 1): **JA** Zur unselbstständigen Ausübung (GesberV 7 Abs. 1): **NEIN**
Kantonale Prüfung	**NEIN**
Ausbildung / Diplom	Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin setzt als Fähigkeitsnachweis voraus (GesberV 51): - die bestandene eidgenössische höhere Fachprüfung im Berufsfeld der Alternativmedizin - die bestandene Prüfung der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der **Naturärztevereinigung** der Schweiz - die bestandene Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für **Traditionelle Chinesische Medizin** - die bestandene Prüfung beim Verein schweizer **homöopathie** prüfung - die Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register. Die Vollzugsbehörde kann **weitere Qualitätslabel** oder Prüfungen von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden anerkennen.
Persönliche Voraussetzungen	- vertrauenswürdig - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 46 Abs. 1 lit. b)
Weitere Bemerkungen	**Tätigkeitsbereich** (GesberV 52) Therapeute der Komplementär- und Alternativmedizin wenden die Therapiemethode oder die Methodengruppe an, über deren Registrierung oder bestandene Prüfung sie sich bei der Erteilung der Bewilligung

ausgewiesen haben.

Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin **unterlassen**:

- chirurgische Eingriffe
- geburtshilfliche Verrichtungen
- Manipulationen an der Wirbelsäule
- Injektionen
- venöse und arterielle Blutentnahmen
- Behandlungen von Geschlechtskrankheiten und anderen übertragbaren Krankheiten.

Mitteilungspflicht (GesberV 11)

Wer die Praxis eröffnet, verlegt oder aufgibt, teilt die Änderung der Vollzugsbehörde innert 30 Tagen nach deren Eintritt mit.

Berufsausübung (GesberV 12)

Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt:

- hält sich an die der Ausbildung entsprechenden Möglichkeiten und Grenzen
- beachtet die berufsspezifischen Sorgfaltspflichten
- arbeitet nach den anerkannten Grundsätzen des Berufs und der Ethik.

Behandlung von Patienten (GesberV 16)

Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt:

- weist den Patienten einem Arzt zu, wenn Komplikationen auftreten oder der Verdacht auf Krankheiten besteht, die eine medizinische Abklärung oder Behandlung erfordern
- benachrichtigt den Kantonsarzt, wenn Anhaltspunkte für eine meldepflichtige Krankheit bestehen
- informiert den Patienten, wenn diese oder dieser keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geltend machen kann.

Schweigepflicht (GesberV 17)

Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, bewahrt Stillschweigen über Geheimnisse, die ihr oder ihm infolge des Berufs anvertraut worden sind,

	oder die sie oder er in dessen Ausübung wahrgenommen hat. **Aufzeichnungen** (GesberV 18) Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, erstellt Aufzeichnungen über die Behandlungstätigkeit. Die Aufzeichnungen enthalten Angaben über die Patientin oder den Patienten sowie über Zeitraum und Art der Behandlung. Sie werden während zehn Jahren aufbewahrt.
Heilmittel	
Werbung	**Berufsbezeichnung** (GesberV 13) Wer zur Ausübung eines Berufs der Gesundheitspflege berechtigt ist, führt die in der Bewilligung genannte Berufsbezeichnung. **Auskündungen** (GesberV 14) Auskündungen einschliesslich der Verwendung akademischer Titel weisen keinen rechtswidrigen Inhalt auf, sind nicht aufdringlich und geben zu keinen Täuschungen Anlass. Die Verwendung von Bezeichnungen, die auf die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation hinweisen, setzt eine bestehende Mitgliedschaft voraus.
Verfahren	Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung enthält (GesberV 8): - Angaben über Ausbildung und Berufserfahrung - den Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs, insbesondere Diplome, Ausbildungsnachweise und Anerkennungsbestätigungen - einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates - eine aktuelle Bescheinigung der Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort oder der letzten Arbeitgeberin oder des letzten Arbeitgebers, dass kein Fehlverhalten aktenkundig ist - Unterlagen über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten. Siehe unter „Unterlagen“ : *Gesuch um Berufsausübungsbewilligung*
Gebühren	

Haftung des Therapeuten	eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung
Sanktion	